



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Handreiche zur Anwendung der EU-Verordnung (2023/1115) über entwaldungsfreie Produkte (EUDR) in der Forstwirtschaft in Deutschland

INHALTSVERZEICHNIS

1.	<i>Hintergrund</i>	3
2.	<i>Kernelemente der Verordnung</i>	3
2.1	Sorgfaltspflicht	5
2.2	Sorgfaltserklärung	6
3.	<i>EU-Informationssystem</i>	9
3.1	Registrierung im EU-Informationssystem	9
3.2	Erstellung und Abgabe einer Sorgfaltserklärung	10
3.3	Referenz- und Prüfnummer	10
3.4	Datenübertragung per Schnittstelle	11
4.	<i>Eckpunkte für forstliche Zusammenschlüsse</i>	11
4.1	Bündelung des Holzangebotes	12
4.2	Stockverkauf	12
4.3	Holzhandel im Eigengeschäft	12
5.	<i>Kontrollen</i>	13
6.	<i>Nationales Durchführungsgesetz</i>	13
<i>Anhang I: Ausgewählte Szenarien</i>		14
1.	Privatwald	14
2.	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	15
3.	Bundes-, Landes- (Staats-), Kommunalwald oder größere Privatforstbetriebe	17
<i>Anhang II: Muster Bevollmächtigung</i>		18
<i>Anhang III: Liste der in Deutschland am häufigsten vorkommenden Baumarten mit deutschem und lateinischem Namen</i>		19

1. Hintergrund

Die weltweite Entwaldung ist einer der wesentlichen Treiber des Verlustes an Biodiversität, des Klimawandels und der Degradierung von Böden. Trotz bisheriger Bemühungen konnte die globale Entwaldung in den letzten Jahren nicht ausreichend eingedämmt und schon gar nicht, wie von der Staatengemeinschaft für das Jahr 2020 vorgesehen, beendet werden. Verursacher der globalen Entwaldung ist im überwiegenden Maß eine nicht nachhaltige Landnutzung, insbesondere in den Tropen, die maßgeblich auch auf den Ressourcenverbrauch der Mitgliedstaaten der EU zurückzuführen ist. Kritisch sind dabei vor allem folgende Rohstoffe: Soja, Ölpalme, Rinder, Kaffee, Kakao, Kautschuk und Holz.

Mit der Verordnung (EU) 2023/1115¹ (im Folgenden: EUDR) dürfen diese relevanten Rohstoffe und bestimmte daraus hergestellte Erzeugnisse nur dann auf dem Unionsmarkt in den Verkehr gebracht oder dort bereitgestellt oder aus der Union ausgeführt werden, wenn sie frei von Entwaldung und Waldschädigung sind. Zudem müssen sie gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes produziert worden sein und es muss für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegen. Die EU-rechtlichen Vorgaben gelten für die Produktion der genannten relevanten Rohstoffe sowohl in Drittstaaten als auch in den EU-Mitgliedsstaaten. Dabei sieht die EUDR allerdings Vereinfachungen für Länder vor, wie z. B. Deutschland, in denen das Risiko für Entwaldung gering ist.

Die vorliegende Handreichung soll die deutsche Forstwirtschaft bei der Durchführung der EUDR unterstützen und eine praktikable und effiziente Anwendung der Regelungen ermöglichen. Dazu erläutert sie die EU-rechtlichen Vorgaben, die für die heimische Erzeugung und Vermarktung von Holz von Bedeutung sind, und zeigt anhand von praxisnahen Szenarien Lösungswege für eine praktikable Anwendung der EUDR auf.

Die Handreichung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist auch nicht rechtlich bindend.

2. Kernelemente der Verordnung

Die EUDR ist am **29. Juni 2023 in Kraft getreten** und ist ab dem **30. Dezember 2025** anzuwenden. Sie hebt die Verordnung (EU) Nr. 995/2010² (EU Timber Regulation) auf, die seit dem Jahr 2013 unternehmerische Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Legalität von Holzserzeugnissen vorschreibt.

Die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, die Einhaltung der EUDR sicherzustellen. Ein nationales Durchführungsgesetz soll die Durchführung der EUDR in Deutschland regeln; das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz wäre dann entsprechend anzupassen.

¹ Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L, 2023/1115, 9.6.2023), die durch die Verordnung (EU) 2024/3234 (ABl. L, 2024/3234, 23.12.2024) geändert worden ist.

² Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzserzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23; L 48 vom 11.2.2021, S. 18), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L: 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist.

Nach der EUDR dürfen **relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse** ab dem 30. Dezember 2025 **nur noch in Verkehr gebracht** oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sie entsprechend **Artikel 3 der EUDR**

1. **entwaldungsfrei** sind,
2. im Einklang mit den **einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes** produziert worden sind und
3. für sie eine **Sorgfaltserklärung** vorliegt.

Der Regelungsbereich der EUDR umfasst die Rohstoffe Soja, Ölpalme, Rinder, Kaffee, Kakao, Kautschuk und **Holz** sowie daraus hergestellte, im Anhang I der EUDR aufgelistete Erzeugnisse. Diese relevanten Rohstoffe und daraus hergestellten relevanten Erzeugnisse dürfen nicht auf Flächen produziert worden sein, auf denen nach dem 31. Dezember 2020 Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat.

Bei der Primärproduktion von Holz betrifft dies die Erzeugnisse **Rohholz, Brennholz und Holzpfähle**.³

Entwaldung bedeutet im Sinne der EUDR: Umwandlung von Wald⁴ in landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dazu zählen auch genehmigte Umwandlungen in landwirtschaftliche Flächen.⁵

Waldschädigung bezeichnet im Sinne der EUDR: strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von

- a. Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen⁶ oder
- b. Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder.

Die EUDR adressiert nur die Waldschädigung, die durch aktive Veränderung der Waldbedeckung verursacht wurde. Waldschädigung durch Klimawandel, Kalamitäten oder Waldbrände liegen außerhalb des Geltungsbereichs der EUDR.

Gemäß Bundeswaldinventur gibt es in Deutschland weder Primärwälder noch Plantagenwälder. Entscheidend für die Umsetzung der EUDR für die Primärproduktion von Holz in Deutschland ist daher der zu prüfende **Aspekt der Entwaldung** im Sinne der EUDR.

³ Ein stehender Baum (stehendes Holz) ist kein relevantes Erzeugnis.

⁴ Wald im Sinne der EUDR sind Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschildung von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können. Ausgenommen sind Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden, wie z. B. Parkanlagen, Gärten, Grünstreifen oder Hecken.

⁵ Das Holz von einer genehmigten Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutzte Fläche darf nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Verwendung für den nicht-gewerbsmäßigen Eigenbedarf dagegen ist nicht ausgeschlossen.

⁶ Im Sinne der EUDR sind sonstige bewaldete Flächen nicht als „Wald“ eingestufte Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschildung von 5 bis 10 % oder Flächen, die zu über 10 % mit Sträuchern, Büschen und Bäumen bewachsen sind, ausgenommen Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtisch genutzt werden.

2.1 Sorgfaltspflicht

Mit der EUDR gelten bindende **Sorgfaltspflichten** für Marktteilnehmer, die relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, bereitstellen oder aus der EU exportieren.

Als **Marktteilnehmer** gilt jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder sonstigen erwerbsmäßigen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt. **In Verkehr bringen** bezeichnet die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffes oder relevanten Erzeugnisses auf den Markt.

Holz auf einen Lagerplatz zu verbringen, ohne dass dabei das Verfügungsrecht auf eine dritte Person übergeht (z. B. Submission, bei der erst später ein Käufer gesucht wird), ist im Sinne der EUDR kein Inverkehrbringen oder Bereitstellen eines relevanten Erzeugnisses auf dem Markt. Auch der gewerbsmäßige sowie der nicht-gewerbsmäßige Eigenbedarf von im Betrieb erzeugtem Holz, wie beispielsweise die Verwendung von im Betrieb geschlagenen Holz zur Beheizung der Betriebsgebäude gilt nicht als Inverkehrbringen eines relevanten Erzeugnisses und wird von der EUDR dementsprechend nicht erfasst.

Für relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse aus Ländern mit einem geringen Risiko für Entwaldung oder Waldschädigung gilt eine **vereinfachte Sorgfaltspflicht** (Artikel 13 EUDR). Deutschland gehört im Sinne der EUDR (vorbehaltlich der Einstufung der Europäischen Kommission) zu den Ländern mit einem geringen Risiko.

Mit der vereinfachten Sorgfaltspflicht entfallen die Bewertung des Entwaldungsrisikos und Maßnahmen zur Risikominderung. Es müssen ausschließlich Informationen gesammelt werden, aus denen die Einhaltung der EUDR gemäß Artikel 3 EUDR hervorgeht. Darüber hinaus müssen Informationen vorliegen, die den Informationsanforderungen gemäß Artikel 9 EUDR entsprechen. Im Rahmen der **Informationsanforderungen** als Teil der Sorgfaltspflicht sind grundsätzlich folgende Informationen zu sammeln und fünf Jahre aufzubewahren und **im Falle einer Prüfung** vorzulegen:

- a. Beschreibung des relevanten Erzeugnisses (HS-Code gemäß Anhang I der EUDR (4403 für Rohholz, 4401 für Brennholz, 4404 für Holzpfähle)), Handelsbezeichnung, gebräuchliche Bezeichnung und wissenschaftlicher Name),
- b. Menge,
- c. Erzeugerland,
- d. Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die Erzeugung stattgefunden hat sowie den Zeitraum der Erzeugung,
- e. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse aller Unternehmen oder Personen, von denen die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden,⁷
- f. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse aller Unternehmen, Marktteilnehmer oder Händler, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden,
- g. Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass die relevanten Erzeugnisse entwaldungsfrei sind,⁸

⁷ Für Waldbesitzer unerheblich, da diese nicht mit relevanten Erzeugnissen im Sinne der EUDR beliefert werden.

⁸ In der Primärproduktion reicht im Falle einer Prüfung das Vorzeigen der jeweiligen Fläche aus.

- h. Angemessen schlüssige und überprüfbare Informationen darüber, dass einschlägige Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Diese Informationen müssen **nur im Falle einer Prüfung** vorgezeigt werden. Der überwiegende Anteil dieser Informationen findet sich bereits in der Sorgfaltserklärung bzw. auf u. a. Holzverkaufsverträgen, Rechnungen oder ähnlichem. Da die Sorgfaltserklärung keine Informationen zum Zeitraum der Holzernte enthält, empfiehlt es sich, Rechnungen oder ähnliche Dokumente, die diese Information enthalten, vorzuhalten. Die Dokumentationspflicht ist damit erfüllt. Die Erfüllung der Sorgfaltspflicht kann in der Primärerzeugung von Rohholz, Brennholz und Holzpfählen damit im Wesentlichen auf die Einreichung der Sorgfaltserklärung begrenzt werden.

Weitere Informationen können im Fall einer Prüfung von der prüfenden Behörde erfragt werden. Bei einer Prüfung wäre der Verstoß gegen eine Entwaldung (s. Informationsanforderung g.) und der Verstoß gegen einschlägige Rechtsvorschriften (s. Informationsanforderung h.) durch die prüfende Behörde zu belegen.

Berichts- und Veröffentlichungspflichten gemäß Artikel 12 EUDR gelten ausschließlich für „große Unternehmen“⁹

2.2 Sorgfaltserklärung

Für alle Erzeugnisse nach Anhang I der EUDR, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, muss eine Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem der Europäischen Kommission eingereicht werden. Mit der Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er seiner Sorgfaltspflicht (Artikel 8 EUDR) nachgekommen ist und das Holz entwaldungsfrei und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften erzeugt wurde.

In der Sorgfaltserklärung sind **folgende Angaben** (siehe dazu Anhang II der EUDR) zu machen:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers;
2. Ein oder mehrere HS-Code(s) (4403 für Rohholz, 4401 für Brennholz und 4404 für Holzpfähle), Baumart(en) mit wissenschaftlicher Bezeichnung, Handelsbezeichnung(en) und Menge in z. B. Festmeter;
3. Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen das Holz erzeugt wurde bzw. die Ernte stattgefunden hat;
4. Bestätigung, dass der Sorgfaltspflicht Genüge getan wurde durch Übermittlung der Sorgfaltserklärung;
5. Unterschrift des Marktteilnehmers (erfolgt mit Absenden der Sorgfaltserklärung digital).

⁹ Als große Unternehmen gelten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19), die zuletzt die Richtlinie (EU) 2025/2 vom 27.11.2024 (ABl. L, 2025/2, 8.1.2025) geändert worden ist, solche, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten: a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR; c) durchschnittliche Anzahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten 250.

Die Eingabe der Angaben erfolgt durch den Marktteilnehmer oder dessen Bevollmächtigten digital im **EU-Informationssystem** (s. Kapitel 3). Das EU-Informationssystem generiert nach Abgabe der Sorgfaltserklärung eine **Referenz- und Prüfnummer** (s. Kapitel 3.3). **Beide Nummern muss der Marktteilnehmer den Abnehmern (mit Ausnahme von Privatpersonen und Endkonsumenten) des Holzes formlos mitteilen und damit entlang der Lieferkette weitergeben.**¹⁰

Marktteilnehmer können gemäß Artikel 6 EUDR einen **Bevollmächtigten** beauftragen, die Sorgfaltserklärung in ihrem Namen zu erstellen und zu übermitteln. Bevollmächtigte können z. B. sein: der Forstwirtschaftliche Zusammenschluss, ein forstwirtschaftlicher Dienstleister, die zuständige Forstbehörde, ein Rundholzhändler oder ein Sägewerk, welches nicht ein Kleinunternehmen ist. Bevollmächtigter darf keine natürliche Person oder Kleinunternehmen in der nachgelagerten Lieferkette sein.¹¹ Der Marktteilnehmer behält weiterhin die Verantwortung dafür, dass das in Verkehr gebrachte Holz verordnungskonform ist. Die Vollmacht muss im Falle einer Kontrolle schriftlich vorliegen. Dies kann über eine gesonderte und eigens dafür aufgesetzte Vollmacht erfolgen oder durch eine generelle Regelung, wie beispielsweise bei einem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss über eine entsprechende Ergänzung in der Satzung.

Wie häufig eine Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem abgegeben werden muss und welche Holz mengen darin angegeben werden müssen, liegt in der Verantwortung des Marktteilnehmers und kann individuell entsprechend der Verfügbarkeit der notwendigen Informationen und der Absicht, Holz in Verkehr zu bringen, gestaltet werden. Das **Zusammenfassen von Holz mengen** über einen bestimmten Zeitraum, beispielsweise eines Kalender- oder Wirtschaftsjahres auf Grundlage einer Jahreseinschlagsplanung¹², ist in einer Sorgfaltserklärung möglich (**zeitliche Aggregation**). Dabei können unterschiedliche Baumarten angegeben werden. Eine Unterscheidung der Mengen nach Baumarten ist nicht erforderlich. Die Mengenangabe kann gesammelt für alle Baumarten erfolgen.

Im Rahmen der Angabe der Geolokalisierung¹³ der Grundstücke¹⁴ in der Sorgfaltserklärung ist es zulässig, **alle Waldgrundstücke, die von einem Marktteilnehmer bewirtschaftet werden, in einer Sorgfaltserklärung** anzugeben. Zur Geolokalisierung im Einzelnen siehe Infobox zu Geolokalisierung.

Sollten zusätzlich zu den in der Sorgfaltserklärung bereits gelisteten Hauptbaumarten einmal seltene Baumarten genutzt werden, ist dafür eine gesonderte Sorgfaltserklärung anzulegen.

Für **ungeplante Nutzungen** im Falle von Kalamitäten oder sonstigen Ursachen, die über die in der Sorgfaltserklärung ursprünglich aufgeführten Holz mengen hinausgehen, muss eine weitere Sorgfaltserklärung abgegeben werden. Bei einer **Untererfüllung der gemeldeten Holz mengen**, beispielsweise im Fall der Abgabe einer Sorgfaltserklärung auf Grundlage der Jahreseinschlagsplanung, kann die Referenznummer der Sorgfaltserklärung mit Jahresabschluss entweder abgeschlossen werden oder so lange weiterverwendet werden, bis die angegebene Holzmenge erreicht ist. Abgeschlossen bedeutet, dass die Referenznummer nicht weiterverwendet wird. Wichtig ist, dass kein Holz in Verkehr gebracht werden darf, das nicht durch eine Sorgfaltserklärung bzw. Referenznummer abgedeckt ist.

¹⁰ Die Referenz- und Prüfnummer kann an mehrere Abnehmer des verkauften Holzes weitergeben werden. Beispiel Einschlag Buche: Das Stammholz geht an das Sägewerk, das Kronenholz wird als Brennholz an einen weiteren Unternehmer verkauft. Beide Verkäufe laufen unter derselben Referenznummer.

¹¹ Zusammenschlüsse können damit als Bevollmächtigte auftreten (s. Kapitel 4).

¹² Dies kann bei geringen Mengen z. B. auch mehrere Jahre umfassen.

¹³ Geolokalisierung im Sinne der EUDR ist die geografische Lage eines Grundstücks, angegeben durch Breiten- und Längenkoordinaten.

¹⁴ Ein Grundstück im Sinne der EUDR ist ein Stück Land innerhalb einer einzigen Immobilie gemäß den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes, das homogen genug ist, um eine Bewertung des aggregierten Risikoniveaus in Bezug auf Entwaldung in Verbindung mit relevanten Rohstoffen, die auf dieser Fläche erzeugt werden, zu ermöglichen.

Infobox zu Geolokalisierung

In der Sorgfaltserklärung ist die Geolokalisierung aller Grundstücke vorzunehmen, auf denen das zu verkaufende Holz erzeugt wird bzw. wurde.

Ein Grundstück im Sinne der EUDR (s. dazu Fußnote 14) kann ein Flurstück, eine Flur oder eine Gemarkung, jeweils gelegen in derselben Gemeinde, sein.

Bilden mehrere Flurstücke eines Bewirtschafters eine geschlossene Einheit (arrondiert), können sie im Sinne der EUDR zu einem Grundstück zusammengefasst werden (**räumliche Aggregation**).

Bei einem Grundstück mit **bis zu 4 Hektar** kann dieses als punktuelle Geokoordinate (mit entsprechendem Breiten- und Längengrad) angegeben werden. Bei einem Grundstück **größer als 4 Hektar** ist dieses durch ein Polygon zu erfassen. Für die Erstellung des Polygons sind genügend Geokoordinaten zu ermitteln, die den Umriss des jeweiligen Grundstücks beschreiben.

Bringen forstwirtschaftliche **Zusammenschlüsse als Marktteilnehmer** im Sinne der EUDR Holz in Verkehr, können die einzelnen Flurstücke der Mitglieder zu einem Grundstück des Zusammenschlusses zusammengefasst werden.

Bei der Geolokalisierung im Rahmen der Sorgfaltserklärung wird die **höchstmögliche Rechtssicherheit** durch die Bezeichnung des konkreten Flurstücks erreicht. Bei der Aggregation über die Flur oder Gemarkung dagegen bestehen Risiken, da über diese Art der Geolokalisierung auch fremdbewirtschaftete Flächen miterfasst werden und auch für diese Flächen die Konformität der EUDR bestätigt wird.

Wird nur ein einzelnes Flurstück bewirtschaftet, ist bei der Geolokalisierung nur das einzelne Flurstück zu erfassen. Wird bei der **Geolokalisierung mehrerer bewirtschafteter Flurstücke** (mindestens zwei) nicht jeweils das konkrete Flurstück als Grundstück bezeichnet, sondern eine größere Einheit (Flur oder Gemarkung), dann ist bei der Bezeichnung des Grundstücks jeweils die kleinere Gliederungseinheit zu wählen: Eine Flur dann, wenn alle Flächen in einer Flur liegen. Eine Gemarkung dann, wenn die Flächen in verschiedenen Fluren einer Gemarkung liegen.

Änderungen in der Grundstücksfläche, sowohl bei Flächenabgang als auch -zugang, sind über die Geolokalisierung in Abhängigkeit von der bis dahin gewählten Verfahrensweise der Geolokalisierung ggf. neu zu erfassen.¹⁵

Die Geokoordinaten der Grundstücke können im EU-Informationssystem direkt auf einer digitalen Karte eingetragen oder als zuvor erstelltes Datenpaket im GeoJSON-Standard Format mit mindestens sechs Dezimalstellen eingepflegt werden.¹⁶ Für letzteres können die Geokoordinaten entweder manuell in der Fläche mit einem GPS oder GPS-fähigem Smartphone/Tablet erhoben oder über digitale Karten, bei denen diese Informationen hinterlegt sind, abgefragt werden. Hier bieten sich z. B. öffentlich zugängige Geoportale, wie z. B. das Geoportal www.waldinfo.nrw.de, an. Darüber können die einzelnen Flurstücke mittels Flurstücksuche gefunden werden und die Geokoordinaten eines Punktes auf dem Flurstück direkt per Mausklick abgefragt werden.

¹⁵ Bei Flächenabgang empfiehlt es sich, für die verbleibende Fläche eine neue Sorgfaltserklärung einzurichten und bestehende Sorgfaltserklärungen abzuschließen. Bei Flächenzugang ist für die neue Fläche eine neue Sorgfaltserklärung dann zu erstellen, wenn die bisherigen Flächen konkret bezeichnet worden sind oder – wenn dies nicht erfolgt ist – die neue Fläche in einer anderen Gliederungseinheit als der bislang verwendeten liegt.

¹⁶ Dabei ist der WGS84 Standard einzuhalten.



3. EU-Informationssystem

Das EU-Informationssystem ist ein spezielles Online-Tool, das es Marktteilnehmer, Händler oder ihre Bevollmächtigten ermöglicht, elektronische Sorgfaltserklärungen zu erstellen und den zuständigen Behörden vorzulegen. Das System wird von der Europäischen Kommission entwickelt und betrieben. Die Registrierung im EU-Informationssystem ist seit dem 6. November 2024 und die Einreichung von Sorgfaltserklärungen seit dem 3. Dezember 2024 möglich.

Aktuelle Informationen, Schulungsangebote und Benutzerhandbücher zur Registrierung und Nutzung des EU-Informationssystems stellt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung auf ihrer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung: [Wald und entwaldungsfreie Produkte](#).

3.1 Registrierung im EU-Informationssystem

Um auf das EU-Informationssystem zugreifen zu können, müssen Wirtschaftsbeteiligte ein EU-Login-Konto erstellen, mit dem sie auf zahlreiche Dienste der Europäischen Kommission zugreifen können. Nach der Einrichtung eines EU-Login-Kontos muss beim ersten Zugriff auf das EU-Informationssystem ein Unternehmenskonto eingerichtet und eine Rolle als Marktteilnehmer beantragt werden, um die EUDR-Funktionen nutzen zu können.

Marktteilnehmer müssen eine der gängigen Identifikationsnummern (wie z. B. MwSt., Nationale Unternehmensnummer, Nationales Unternehmensregister, EORI, TIN, TRACES-Nummer oder Zentrales Handelsregister) im Feld „Marktteilnehmer-Kennungen“ angeben. Bei Wirtschaftsbeteiligten, die relevanten Erzeugnisse einführen oder ausführen, muss die EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification) des Marktteilnehmers im Feld „Marktteilnehmer-Kennungen“ angegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie im Benutzerhandbuch der EU-Kommission: [EUDR User Guide EO v1.0 DE](#).

3.2 Erstellung und Abgabe einer Sorgfaltserklärung

Zur Erstellung einer Sorgfaltserklärung können Marktteilnehmer, Händler oder ihre Bevollmächtigten die erforderlichen Informationen (s. Kapitel 2.1) in das EU-Informationssystem eingeben. Neben der Angabe von Name und Anschrift kann der Marktteilnehmer das relevante Erzeugnis, das in Verkehr gebracht werden soll, aus einer Liste auswählen und Merkmale, wie der wissenschaftliche Name der Baumart oder das Volumen, eintragen.

Als Herkunftsangaben sind das Erzeugerland und die Geolokalisierung der Grundstücke anzugeben, auf denen das relevante Erzeugnis produziert wird oder wurde. Es ist auch möglich, alle zum Betrieb gehörenden Grundstücke anzugeben (siehe Infobox Geolokalisierung). Die Geokoordinaten können einzeln oder in größerer Anzahl als Datei im Standardformat GeoJSON importiert werden. Alternativ kann die Geolokalisierung direkt im EU-Informationssystem auf einer dort verfügbaren Karte vorgenommen werden. Als Vorlage kann auch eine bereits eingereichte Sorgfaltserklärung verwendet werden. Die Geokoordinaten können somit kopiert und wiederverwendet werden und müssen nicht erneut eingegeben werden.

Mit der Übermittlung der Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer die Einhaltung der EUDR und unterzeichnet das Dokument elektronisch. Der Marktteilnehmer kann die erstellten und übermittelten Sorgfaltspflichterklärungen im EU-Informationssystem einsehen und verwalten.

Eine Änderung oder ein Widerruf einer eingereichten Sorgfaltserklärung ist nach deren Abgabe möglich. Wurde eine Referenznummer bereits in einer Zollanmeldung angegeben, in einer anderen Sorgfaltserklärung als Referenz verwendet oder wurde die zugrundeliegende Sorgfaltserklärung von der zuständigen Behörde für eine Überprüfung ausgewählt, ist ein Widerruf ausgeschlossen.

3.3 Referenz- und Prüfnummer

Mit der Abgabe einer Sorgfaltserklärung erhält der Marktteilnehmer automatisch eine Referenznummer und eine Prüfnummer.

Die **Referenznummer** der Sorgfaltserklärung ist eine Nummer, die der jeweiligen Sorgfaltserklärung eindeutig zugeordnet ist. Neben der Referenznummer verfügt jede Sorgfaltserklärung über eine dazugehörige **Prüfnummer**, die zur Verifizierung der Referenznummer dient. Beide Nummern muss der Marktteilnehmer entlang der Lieferkette weitergeben, damit Abnehmer des Holzes auf die übermittelte Sorgfaltserklärung verweisen können. Bei einem Endkonsumenten, wie z. B. einer privaten Person, die Brennholz kauft, ist die Weitergabe der Referenz- und Prüfnummer nicht erforderlich.

Bei Zollanmeldungen zur Ein- und Ausfuhr muss nur die Referenznummer im Abschnitt „Unterlagen“ (TARIC-Dokumententyp und Referenznummer) angegeben werden.

Bei der Übermittlung einer Sorgfaltserklärung kann der Marktteilnehmer entscheiden, ob die Angaben zur Geolokalisation an die nachgelagerte Lieferkette weitergegeben werden. Standardmäßig ist die **Weitergabe der Daten zur Geolokalisation** eingestellt, sodass die Unternehmen in der nachgelagerten Lieferkette diese Informationen im EU-Informationssystem einsehen können. Ist dies nicht gewünscht, muss das entsprechende Häkchen im Feld zur Weitergabe der Daten zur Geolokalisation vor Abgabe der Sorgfaltserklärung entfernt werden.

3.4 Datenübertragung per Schnittstelle

Über eine offene Programmierschnittstelle können Anbieter kommerzieller Systeme oder Marktteilnehmer mit unternehmenseigenen Systemen diese an das EU-Informationssystem anbinden und Sorgfaltserklärungen aus dem eigenen System heraus verwalten und einreichen. Weitere Informationen zur Programmierschnittstelle stehen auf der oben genannten Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bereit.

4. Eckpunkte für forstliche Zusammenschlüsse

Im Folgenden werden alle Formen von forstlichen Zusammenschlüssen, ob Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände, Forstwirtschaftliche Vereinigungen oder ähnlichen, als **Zusammenschluss** bezeichnet.

Zusammenschlüsse können die Übermittlung der Sorgfaltserklärung für ihre Mitglieder als Bevollmächtigte übernehmen oder selbst als Marktteilnehmer auftreten.

a) Der Zusammenschluss als Bevollmächtigter eines einzelnen Mitgliedes

Der Zusammenschluss kann als juristische Person für seine einzelnen Mitglieder, die Marktteilnehmer sind, als Bevollmächtigter fungieren (Artikel 6 Absatz 3 EUDR) und in deren Namen Sorgfaltserklärungen abgeben. In diesem Fall erfolgt keine Sorgfaltserklärung für den gesamten Zusammenschluss, sondern eine einzelne Sorgfaltserklärung für das jeweilige Mitglied. Die Haftung für die Einhaltung der EUDR bleibt in diesem Fall weiterhin beim einzelnen Mitglied des Zusammenschlusses.

b) Der Zusammenschluss als Marktteilnehmer

Der Zusammenschluss kann auch als Marktteilnehmer Holz für seine Mitglieder in Verkehr bringen. Dies hat den Vorteil, dass der Zusammenschluss lediglich eine Sorgfaltserklärung für das gesamte Holz, z. B. einer Jahreseinschlagsplanung, welches er von seinen Mitgliedern in Verkehr bringt, einreichen muss und nicht für jedes Mitglied einzeln. Da der Marktteilnehmer für die Einhaltung der EUDR verantwortlich ist, liegt in diesem Fall die Haftung zur Einhaltung der EUDR beim Vorstand und/oder der Geschäftsstelle des Zusammenschlusses.

Bezüglich der Haftung des Zusammenschlusses empfiehlt es sich, dass der Zusammenschluss seine Mitglieder nachweislich über die Pflicht zur Einhaltung der EUDR informiert.

Der Zusammenschluss kann als Marktteilnehmer die Holzmengen der Mitglieder, z. B. auf der Grundlage der Jahreseinschlagsplanung, in einer Sorgfaltserklärung zusammenfassen (zeitliche Aggregation). Für die Geolokalisierung der Produktionsfläche können dabei alle Waldflächen der Mitglieder des Zusammenschlusses in der Sorgfaltserklärung angegeben werden (räumliche Aggregation). Die EUDR macht keine Vorgabe zur Beschränkung auf die tatsächlichen Waldflächen, auf denen Holz eingeschlagen wurde, sondern kann auch den gesamten Zusammenschluss umfassen. Bei der Geolokalisierung sind die Hinweise in der Infobox Geolokalisierung zu beachten.

Bei der Holzvermarktung lassen sich unterschiedliche Formen abbilden, die als Grundlage für die Feststellung des Marktteilnehmers herangezogen werden können. Entscheidend bei der Unterscheidung der

Holzvermarktungsformen ist, wer das relevante Erzeugnis nach Anhang I der EUDR erstmals in Verkehr bringt. Im Folgenden sind drei unterschiedliche Beispiele dargestellt:

4.1 Bündelung des Holzangebotes

- Der Zusammenschluss handelt für seine Mitglieder mit der Abnehmerseite (beispielsweise einem Sägewerk) die Konditionen für einen Kaufvertrag aus, tritt dabei aber nur als Vermittler auf. Gegenüber der Abnehmerseite bündelt er das Holzangebot vieler (kleiner) Waldbesitzer. Das Vertragsverhältnis wird zwischen Abnehmerseite und Mitgliedern geschlossen.
- Die Mitglieder des Zusammenschlusses erzeugen Holz und stellen dies unmittelbar auf dem Markt bereit.
- Jedes einzelne Mitglied ist in diesen Fällen ein Marktteilnehmer (Artikel 2 Nummer 15 EUDR) und verantwortlich für die Einhaltung der EUDR (Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 EUDR).

4.2 Stockverkauf

- Der Zusammenschluss kauft das stehende Holz auf dem Stock von seinen Mitgliedern und bringt es dann im eigenen Namen in Verkehr.
- Stehendes Holz unterliegt nicht der EUDR.
- Erst der Zusammenschluss, der ein relevantes Erzeugnis (das liegende Rohholz) in Verkehr bringt, unterliegt als Marktteilnehmer den Sorgfaltspflichten und hat eine Sorgfaltserklärung einzureichen.

4.3 Holzhandel im Eigengeschäft

- Der Zusammenschluss kauft ein relevantes Erzeugnis (Rohholz) von seinen Mitgliedern zur Bündelung des Holzangebotes.
- Da die Mitglieder relevante Erzeugnisse (Rohholz) in Verkehr bringen, unterliegen sie als Marktteilnehmer der EUDR und sind zur Abgabe einer Sorgfaltspflichterklärung verpflichtet.
- Marktteilnehmer können einen Bevollmächtigten benennen, der die Übermittlung der Sorgfaltserklärung übernimmt. Dies kann auch der Zusammenschluss sein. Der einzelne Marktteilnehmer bleibt dabei für die Einhaltung der EUDR verantwortlich (Artikel 6 Absatz 1 EUDR).

5. Kontrollen

Für die Durchführung der Kontrollen der EUDR in der deutschen Forstwirtschaft sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden zuständig.

Für die erforderlichen Kontrollen der zuständigen Behörden sieht die EUDR feste Quoten vor. Diese müssen sich je nach Risiko der Erzeugerländer der Rohstoffe für Verstöße gegen die EUDR auf mindestens 1 % (niedriges Risiko), 3 % (Standard-Risiko) und 9 % (hohes Risiko) der Marktteilnehmer erstrecken. Da davon auszugehen ist, dass Deutschland mit einem niedrigen Risiko für Entwaldung und Waldschädigung eingestuft wird, liegt die zu erfüllende Kontrollquote in der deutschen Forstwirtschaft bei **1 % der Marktteilnehmer**.

Die Grundlage einer Prüfung durch die Länder bilden die von den Marktteilnehmern in das EU-Informationssystem eingereichten Sorgfaltserklärungen. Eine automatisierte Kontrolle der Sorgfaltserklärungen bildet dabei den Hauptbestandteil der Prüfung. Diese wird durch anlassbezogene und vertiefende Prüfungen bei einer Unterstichprobe ergänzt. Die zuständigen Behörden verwenden dabei den in der EUDR verankerten, **risikobasierten Ansatz**, um die durchzuführenden Anlasskontrollen zu bestimmen. Als Risikokriterien können z. B. herangezogen werden:

- Auffälligkeiten, die sich im Ergebnis der automatisierten Stichprobenkontrolle ergeben;
- Vorliegen einer Anzeige;
- begründete Bedenken, die den Behörden zur Kenntnis gebracht und von dieser auf Plausibilität überprüft wurden;
- der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht, dass gegen Vorschriften der EUDR verstoßen wurde;
- Anträge auf Flächenumwandlung von Wald in landwirtschaftliche Fläche.

6. Nationales Durchführungsgesetz

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) plant zur Umsetzung der EUDR in Deutschland ein nationales Durchführungsgesetz. In diesem Gesetz werden insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgabenwahrnehmungen der Behörden für die nationale Durchführung der EUDR geregelt.

Zudem werden die zuständigen Behörden ermächtigt, die Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, die zur Feststellung oder Ausräumung von Verstößen gegen die EUDR notwendig sind. Ferner werden die Befugnisse der Personen geregelt, die die Einhaltung der Vorschriften überwachen.

Darüber hinaus müssen im Durchführungsgesetz die in der EUDR festgelegten Sanktionen, die bei Verstößen von Marktteilnehmern gegen die jeweiligen Verpflichtungen der EUDR gelten, verankert werden.

Anhang I: Ausgewählte Szenarien

Für die unterschiedlichen Waldbesitzarten und forstlichen Zusammenschlüsse werden im Folgenden Szenarien für die Anwendung der EUDR aufgeführt. Sie stellen eine Auswahl der häufigsten Konstellationen dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Privatwald

Szenario 1: Ein privater Waldbesitzer verkauft Holz und gibt die Sorgfaltserklärung selbst ab

Ein privater Waldbesitzer schlägt in seinem 2 Hektar großen Waldgrundstück 50 Festmeter Fichte ein und verkauft das Holz an ein Sägewerk.

1. Bevor er das Holz in Verkehr bringt (hier der Übergang des Eigentums), muss er eine Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem abgeben.
2. Dazu meldet er sich im EU-Informationssystem an und trägt die nachfolgenden Informationen in das Formular der Sorgfaltserklärung ein bzw. markiert das Grundstück auf der Karte im EU-Informationssystem:
 - seinen Namen und seine Anschrift
 - 4403 (HS Code), Fichte (Handelsbezeichnung), *Picea abies* (wiss. Name), 50 Festmeter (Menge)
 - Deutschland (Erzeugerland), 50.84370, 4.382578 (Geokoordinaten des Grundstücks)
3. Mit dem Absenden der Sorgfaltserklärung wird diese digital unterschrieben und die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben bestätigt.
4. Daraufhin generiert das EU-Informationssystem eine Referenznummer und Prüfnummer, die der Waldbesitzer dem Sägewerk mitteilt.

Der Waldbesitzer hebt die Sorgfaltserklärung für mindestens 5 Jahre auf. Um im Falle einer Kontrolle alle notwendigen Informationen bereitstellen zu können, bewahrt der Waldbesitzer ebenso den dazugehörigen Holzverkaufsvertrag und die abschließende Rechnung auf.

Szenario 2: Ein privater Waldbesitzer verkauft Holz und bevollmächtigt das Sägewerk

Ein privater Waldbesitzer schlägt Holz ein und verkauft dieses an ein Sägewerk.

1. Der Waldbesitzer schlägt das Holz in seinem Wald selbst ein.
2. Bevor das eingeschlagene Holz¹⁷ in Verkehr gebracht wird, muss eine Sorgfaltserklärung abgegeben werden.

¹⁷ Eingeschlagenes Holz sind Bäume, die gefällt und aufgearbeitet sind, entweder noch im Wald liegen oder bereits am Abfuhrweg bzw. auf einem Lagerplatz (auch außerhalb des Waldes) liegen

3. Dafür beauftragt er das Sägewerk, welches kein Kleinunternehmen ist, als Bevollmächtigten. Der Waldbesitzer behält die Verantwortung dafür, dass das Holz der Verordnung entspricht. Die Vollmacht muss dem Bevollmächtigten schriftlich vorliegen.

In der Vollmacht wäre zudem zu regeln, ob die Informationen in der Sorgfaltserklärung entlang der Lieferkette weitergegeben werden sollen oder nicht.

4. Für die Abgabe der Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem benötigt das Sägewerk als Bevollmächtigter die folgenden Informationen:
 - Name und Anschrift des Marktteilnehmers (hier der Waldbesitzer)
 - HS-Code, Baumart(en), Menge in z. B. Festmeter
 - Erzeugerland und Geolokalisierung des Grundstückes, auf dem das Holz eingeschlagen wurde
5. Diese vorgenannten Informationen trägt das Sägewerk in die Maske des EU-Informationssystems ein. Mit der Absendung der Sorgfaltserklärung wird diese unterzeichnet und die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben bestätigt.
6. Das Sägewerk erhält die Referenz- und Prüfnummer aus dem EU-Informationssystem. Das Sägewerk übermittelt die Sorgfaltserklärung an den Waldbesitzer.

Die Sorgfaltserklärung hebt der Waldbesitzer 5 Jahre auf. Um im Falle einer Kontrolle alle notwendigen Informationen bereitstellen zu können, bewahrt der Waldbesitzer ebenso den dazugehörigen Holzverkaufsvertrag und die abschließende Rechnung auf.

2. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Szenario 3: Der Zusammenschluss als Bevollmächtigter

Der Zusammenschluss organisiert den Holzeinschlag, die Bündelung und den Verkauf des Holzes für seine Mitglieder. Der Zusammenschluss kann als juristische Person für seine Mitglieder, die Marktteilnehmer sind, als Bevollmächtigter fungieren (Artikel 6 Absatz 3 EUDR).

1. Der Zusammenschluss organisiert im Auftrag seiner Mitglieder den Holzeinschlag in deren Wald.
2. Der Zusammenschluss organisiert und bündelt für seine Mitglieder den Verkauf des Holzes an mehrere Sägewerke als Vermittlungsgeschäft. Vertragspartner sind die Mitglieder und die Sägewerke. Somit sind die Mitglieder Marktteilnehmer. Die Mitglieder behalten die Verantwortung dafür, dass das Holz aus ihrem Wald der Verordnung entspricht.
3. Bevor das eingeschlagene Holz in Verkehr gebracht werden kann, müssen die Mitglieder eine Sorgfaltserklärung abgeben.
4. Damit haben die Mitglieder den Zusammenschluss als Bevollmächtigten beauftragt. Die Vollmachten der Mitglieder müssen dem Bevollmächtigten schriftlich vorliegen.
5. Der Zusammenschluss kann die Sorgfaltserklärungen für seine Mitglieder abgeben. Eine Bündelung der Sorgfaltserklärungen auf Ebene des Zusammenschlusses ist jedoch nicht möglich, somit ist für jedes Mitglied eine eigene Sorgfaltserklärung zu erstellen.

6. Für die Abgabe der Sorgfaltserklärungen im EU-Informationssystem benötigt der Zusammenschluss von jedem Mitglied, das beabsichtigt Holz in Verkehr zu bringen, die folgenden Informationen:
 - Name und Anschrift der Marktteilnehmer (hier das jeweilige Mitglied des Zusammenschlusses)
 - HS-Code, Baumart(en), Menge in z. B. Festmeter
 - Erzeugerland und Geolokalisierung der Grundstücke, auf denen das Holz eingeschlagen wurde
7. Diese vorgenannten Informationen trägt der Zusammenschluss in die Maske des EU-Informationssystems ein. Mit der Absendung der Sorgfaltserklärung wird diese digital durch den Bevollmächtigten unterzeichnet und die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben bestätigt.
8. Der Zusammenschluss übermittelt die Referenz- und Prüfnummer der Sorgfaltserklärungen an die Sägewerke und die Sorgfaltserklärungen an die Mitglieder.

Die Sorgfaltserklärungen heben die Mitglieder 5 Jahre auf. Um im Falle einer Kontrolle alle notwendigen Informationen bereitstellen zu können, bewahren die Mitglieder ebenso die dazugehörigen Holzverkaufsverträge und die abschließenden Rechnungen auf.

Szenario 4: Der Zusammenschluss als Marktteilnehmer

Der Zusammenschluss stimmt mit seinen Mitgliedern die Holzerntemaßnahmen und die voraussichtliche Menge ab. Auf dieser Basis schließt der Zusammenschluss mit jedem einzelnen Mitglied einen **Stockkaufvertrag** ab.

1. Die Bäume auf den vereinbarten Flächen werden ausgezeichnet und diese im Auftrag oder durch den Zusammenschluss geerntet.
2. Das Aufmaß findet nach Abschluss der Ernte durch den Zusammenschluss statt.
3. Da der Waldbesitzer stehendes Holz verkauft und dieses nicht Teil der EUDR ist, wird der Zusammenschluss, welcher das Rohholz in Verkehr bringt, zum Marktteilnehmer. Der Zusammenschluss erstellt als Marktteilnehmer nach der Ernte und dem Aufmaß online im EU-Informationssystem die Sorgfaltserklärung. Zum „Zusammenfassen von Holzmengen über einen bestimmten Zeitraum“ s. Kapitel 2.2. und Szenario 5.
4. Dazu meldet sich der Zusammenschluss im EU-Informationssystem an und trägt die nachfolgenden Informationen in das Formular der Sorgfaltserklärung ein:
 - Name und Anschrift des Marktteilnehmers (hier der Zusammenschluss)
 - HS-Code, Baumart(en), Menge in z. B. Festmeter (z. B. auf Grundlage der Jahreseinschlagsplanung)
 - Erzeugerland und Geolokalisierung der Grundstücke, auf denen das Holz eingeschlagen wurde
5. Diese vorgenannten Informationen trägt der Zusammenschluss in die Maske des Informationssystems ein. Mit dem Absenden der Sorgfaltserklärung wird diese digital unterschrieben und die Einhaltung der EU-rechtlichen Vorgaben bestätigt.

6. Das eingeschlagene Holz wird an unterschiedliche Abnehmer verkauft. Den Abnehmern werden die Referenz- und Prüfnummer der eingereichten Sorgfaltserklärung mitgeteilt.

Die Sorgfaltserklärung hebt der Zusammenschluss 5 Jahre auf. Um im Falle einer Kontrolle alle notwendigen Informationen bereitstellen zu können, hebt der Zusammenschluss ebenso die dazugehörigen Holzverkaufsverträge und die abschließenden Rechnungen auf.

3. Bundes-, Landes- (Staats-), Kommunalwald oder größere Privatforstbetriebe

Szenario 5: Der Landesforstbetrieb

Auf den Flächen des Landesforstbetriebes wird vom Landesforstbetrieb Holz eingeschlagen und an unterschiedliche Abnehmer verkauft.

In der Planung ist es dem Landesforstbetrieb freigestellt, welche Planungsebene, ob Revier- oder Forstamtsebene oder gesamter Landesbetrieb, als Bezugseinheit für die zu erstellende Sorgfaltserklärung gewählt wird.

Im Folgenden wird als Beispiel die Planungsebene „gesamter Landesforstbetrieb“ erläutert:

1. Eine Jahreseinschlagsplanung wird für den gesamten Landesforstbetrieb erstellt.
2. Auf der Grundlage der Jahreseinschlagsplanung wird eine einzige Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem eingereicht und die dazugehörige Referenznummer erstellt. Dabei werden jeweils die Geolokalisierungen der gesamten Waldfläche des Landesbetriebes angegeben.
3. Im Jahresverlauf wird vom Betrieb die in der Sorgfaltserklärung angegebene geplante Holzmenge eingeschlagen.
4. Das eingeschlagene Holz wird an unterschiedliche Abnehmer verkauft. Den Abnehmern werden die Referenz- und Prüfnummer der eingereichten Sorgfaltserklärung mitgeteilt.

Allgemeiner Hinweis:

Mit einem größeren zeitlichen oder räumlichen Zusammenfassen der Holz mengen in einer Sorgfaltserklärung geht auch ein größeres Risiko für mögliche Handlungen, die nicht verordnungskonform sind oder Änderungen in den bereits getätigten Angaben erfordern, einher. Daher sollte dieses Risiko bei der Wahl der Ebene der Zusammenfassung mitberücksichtigt werden. So kann die Wahl der **Forstamts-/ Forstbetriebs- oder gar Revirebene** bei der Bewertung des Risikos und z. B. der Reaktion auf ungeplante Nutzungen von Vorteil sein, auch wenn damit ein höherer Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Alternativ kann auch die zeitliche Zusammenfassung **risiko- und betriebsorientiert individuell festgelegt** werden. So sind wochenweise, monats- oder auch quartals- oder jahresweise Sorgfaltserklärungen möglich. Auch können die Sorgfaltserklärungen bedarfsweise einzeln ohne zeitliche Regelmäßigkeit abgegeben werden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, möglichst nicht über das Geschäftsjahr hinwegzugehen.

Anhang II: Muster Bevollmächtigung

Vollmacht (Muster)

Hiermit bevollmächtige ich, _____
[Name, Vorname, Anschrift, ggf. Geburtsdatum des Vollmachtgebers]

Frau/Herrn/Organisation _____
[Name, Vorname, Bezeichnung, Anschrift, ggf. Geburtsdatum des Bevollmächtigten] im nachfolgend beschriebenen Umfang zu vertreten. Die Vollmacht umfasst folgende(s) Geschäft(e):

- Übermittlung der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L, 2023/1115, 9.6.2023), die durch die Verordnung (EU) 2024/3234 (ABl. L, 2024/3234, 23.12.2024) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (EUDR) im EU-Informationssystem
- Weiteres: _____

Dem Bevollmächtigten ist Folgendes nicht gestattet:

Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, dem Bevollmächtigten die hierfür benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Für den Umfang dieser Informationspflicht wird auf Artikel 4 Absatz 2 EUDR sowie Anhang II EUDR Bezug genommen.

Der Bevollmächtigte übermittelt dem Vollmachtgeber die automatisch generierte Referenz- und Prüfnummer der jeweiligen Sorgfaltserklärung unverzüglich nach der Übermittlung der Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem.

Die Vollmacht umfasst weiter die Weitergabe der Referenz- und Prüfnummer entlang der Lieferkette.

Ort/Datum/Unterschrift Vollmachtgeber(in)

Erhalten:

Ort/Datum/Unterschrift Bevollmächtigte(r)

Anhang III: Liste der in Deutschland am häufigsten vorkommenden Baumarten mit deutschem und lateinischem Namen

Gattung (lat.)	Beispiel Arten (lat.)
Ahorn (<i>Acer spec.</i>)	Berg-Ahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)
Birke (<i>Betula spec.</i>)	Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>), Moorbirke (<i>Betula pubescens</i>), Karpattenbirke (<i>Betula carpatica</i>)
Buche (<i>Fagus spec.</i>)	Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)
Douglasie (<i>Pseudotsuga spec.</i>)	Douglasie (<i>Pseudotsuga menziesii</i>)
Edelkastanie (<i>Castanea spec.</i>)	Edelkastanie (<i>Castanea sativa</i>)
Eibe (<i>Taxus spec.</i>)	Eibe (<i>Taxus baccata</i>)
Eiche (<i>Quercus spec.</i>)	Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>), Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)
Sorbus-Arten (<i>Sorbus spec.</i>)	Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>), Speierling (<i>Sorbus domestica</i>), Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>), Vogelbeere/Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)
Erle (<i>Alnus spec.</i>)	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>), Grauerle (<i>Alnus incana</i>)
Esche (<i>Fraxinus spec.</i>)	Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)
Fichte (<i>Picea spec.</i>)	Gemeine Fichte (<i>Picea abies</i>), Sitkafichte (<i>Picea sitchensis</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus spec.</i>)	Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)
Kiefer (<i>Pinus spec.</i>)	Gemeine Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>), Schwarzkiefer (<i>Pinus nigra</i>), Weymouthkiefer/Strobe (<i>Pinus strobus</i>), Zirbelkiefer (<i>Pinus cembra</i>), Bergkiefer (<i>Pinus mugo</i>)
Lärche (<i>Larix spec.</i>)	Europäische Lärche (<i>Larix decidua</i>), Japanische Lärche (<i>Larix kaempferi</i>)
Linde (<i>Tilia spec.</i>)	Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>), Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>), Holländische Linde (<i>Tilia hollandica</i>)
Pappel (<i>Populus spec.</i>)	Schwarzpappel (<i>Populus nigra</i>), Silberpappel (<i>Populus alba</i>), Zitterpappel/Aspe (<i>Populus tremula</i>), Graupappel (<i>Populus x canescens</i>), Balsampappel (<i>Populus trichocarpa x maximowiczii</i>)
Robinie (<i>Robinia spec.</i>)	Gewöhnliche Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)

Gattung (lat.)	Beispiel Arten (lat.)
Tanne (<i>Abies spec.</i>)	Weißtanne (<i>Abies alba</i>), Küstentanne (<i>Abies grandis</i>), Nordmantanne (<i>Abies nordmanniana</i>)
Traubenkirsche (<i>Prunus spec.</i>)	Gewöhnliche Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Spätblühende Traubenkirsche (<i>Prunus serotina</i>)
Ulme (<i>Ulmus spec.</i>)	Bergulme/Rüste (<i>Ulmus glabra</i>), Feldulme (<i>Ulmus minor</i>), Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>), Holländische Ulme (<i>Ulmus × hollandica</i>)
Vogelkirsche (<i>Prunus spec.</i>)	Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)
Weide (<i>Salix spec.</i>)	Silberweide (<i>Salix alba</i>), Ohrweide (<i>Salix aurita</i>), Salweide (<i>Salix caprea</i>), Lavendelweide (<i>Salix eleagnos</i>), Bruchweide (<i>Salix fragilis</i>), Purpurweide (<i>Salix purpurea</i>)
Wildapfel (<i>Malus spec.</i>)	Wildapfel/Holzapfel (<i>Malus sylvestris</i>)
Wildbirne (<i>Pyrus spec.</i>)	Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>)

HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
Referate 513 , 511 und 515
Rochusstraße 1
53123 Bonn

STAND

Januar 2025

TEXT

BMEL

BILDNACHWEIS

Titel: Alex Stemmers-Story/stock.adobe.com

**Diese Publikation wird vom BMEL unentgeltlich
abgegeben. Die Publikation ist nicht zum Verkauf
bestimmt. Sie darf nicht im Rahmen von
Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen
eingesetzt werden.**



Die Publikation steht auf der Internetseite des BMEL
zum Herunterladen bereit:

<https://www.bmel.de/DE/themen/wald/waelder-weltweit/entwaldungsfreie-Lieferketten-eu-vo.html>

Weitere Informationen unter

www.bmel.de

www.bmel.de/social-media